

## II. Sohn, Hans Joachim

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **19 (1914)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerechtigkeiten und Zugehörden ledig und los um 1250 Gulden, wozu David von seiner Mutter und dem Landvogt (im Thurgau) deren Einwilligung beschaffen muss (40 bis 48).

Von David Gutenson ist nach dieser Erwähnung vom Jahr 1572 in den Akten keine Rede mehr, sodass die späteren Lebensschicksale uns unbekannt bleiben.

## II. Sohn, **Hans Joachim,**

geboren 1539 in St. Gallen.

Obschon er, gleich wie seine Brüder, nicht als Geselle seines Vaters während dessen Tätigkeit in Zürich nachweisbar ist, wird er doch wohl von diesem in die Geheimnisse der Münzherstellung eingeweiht worden sein.

Seine erste aktenmässige Erwähnung datiert vom 4. Januar 1560 (50), als er auf Ersuchen der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, deren Abgesandter Heinrich Arnold von Uri (51) persönlich das Anliegen in St. Gallen vorbringt, zum Münzmeister in Altdorf bestellt wird. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die zur Zufriedenheit von Zürich ausgeübte Tätigkeit des Vaters die Blicke der Behörde Uris auf den Sohn richtete. Aber auch in diesem Falle stellte die Stadt St. Gallen für ihre Bewilligung der Aufrechterhaltung des Bürgerrechtes die gleichen Bedingungen wie seiner Zeit gegenüber dem Vater. Seine Amtsführung bot aber leider in mehrfacher Hinsicht Ursache zu Klagen; wegen seines jugendlichen Alters von einundzwanzig Jahren war er wohl kaum dem verantwortungsvollen Amte schon voll gewachsen. Die Münzen, von denen die Behemsch oder Groschen in grosser Masse fabriziert wurden, fand man überall als zu geringhaltig und es half Hans Joachim und seiner Obrigkeit wenig,

wenn die Stadt Zürich, indem sie sich auf die Probe eines zweiten Altdorfer Münzwerkes stützte, und der Vater Hans Gutenson in Zürich sich für die Altdorfer Gepräge verwendeten. Die Behemsch wurden allenthalben verrufen (52 bis 55).

Daneben hatte sich Hans Joachim noch im Anfang seiner Urner Tätigkeit wegen privater Verleumdung zu verantworten. Es tauchte nämlich in St. Gallen die üble Nachrede auf, er hätte in Altdorf, neben seiner in St. Gallen zurückgebliebenen Frau<sup>1</sup>, noch eine zweite bei sich. Landammann und Rat von Uri erteilten Gutenson für die Stadt St. Gallen die erbetene Kundenschaft, dass dem nicht so sei (56).

Bis zur Mitte des Jahres 1563 (57-58) dauerte seine Tätigkeit in Altdorf. Nachdem eine von ihm begangene Zollhinterschlagung bei Durchfuhr von Münzgut durch Luzern schon Anlass zu Klagen gab, aber namentlich, weil eine von ihm zur Verläumdung der Luzerner Schillinge begangene Seigerung eines grössern Postens letztgenannter Münze einen Rechtsstreit wegen des *forum delicti* zwischen Uri und Luzern verursachte, sah sich Uri zu seiner Entlassung bewogen<sup>2</sup>.

Hans Joachim fand nichts besseres zu tun, als seine Dienste der Vaterstadt anzubieten (59). Hier hatte man schon seit dem Jahre 1561 darüber beratschlagt, ob die Münzwerkstätte wieder in Gang zu setzen sei. Jetzt schienen keine triftigen Gründe mehr dagegen zu sprechen. Am 27. August 1563 beschloss der Grosse Rat : « Dass man im Namen Gottes zu münzen wolle « anfangen und dass die Münze Hans Joachim Gutenson « auf Bürgschaft verliehen werden solle » (60). Zur Ord-

<sup>1</sup> Maria Ollion, des Appenzellers, auch Oltan geschrieben.

<sup>2</sup> Ueber die Ausmünzung in Uri und das Einzelne, vergleiche Th. v. Liebenau, unter dem angeführten Titel bei der Literaturangabe im *Bulletin de la Soc. suisse de num.*, VIII, p. 108; ferner F. Haas-Zumbühl. *Beiträge zu einer luzernerischen Münzgeschichte*, in *Revue suisse*, VII, p. 142, Nr. 154 u. 155.

nung und Vorbehandlung der Angelegenheit wurden sieben Ratsmitglieder bestellt. Einen Monat darauf sind die Vorbereitungen soweit gediehen, dass eine Wasserleitung mit einem Hahn in die Münze gelegt (61 und 67) und dem Gutenson aufgetragen wird : « Pfennige zu schlagen mit einem Feingehalt von 4 Lot 2 Q. ( $\frac{9}{32}$  oder « 355,55 Tausendstel) und einem Rohgewicht von 50 Stück « auf eine Lot; ferner Haller fein 3 Lot 1 Q. ( $\frac{13}{64}$  oder « 203,1 Tausendstel), 70 Stück pro Lot » (62). Zwei Tage darauf wird beschlossen (63) — Zürich hatte das Beispiel gegeben — auch Taler zu prägen und dem Münzmeister eine Bestallung zu geben (64). Als Bürgen für seine Amtsverwaltung setzt Hans Joachim seinen Vater, den jungen Erasmus Schlumpf und den Zunftmeister Conrad Stiefvater ein (63). Die Erlaubnis, eine Wohnung oder « Behausung » auf die Münze zu erhalten, erhält der junge Gutenson nicht (70<sup>bis</sup>), auch wird jeder Versuch, ohne Bewilligung des Stadtbaumeisters in der Münze Bauveränderungen eigenmächtig vorzunehmen, verboten (68). Schwierigkeiten hatte er ausserdem für die Lieferung der Stempel. Ein Eisenschneider, Meister Lorenz Rosenbaumer<sup>1</sup>, der behauptete, allen Fleiss für die Anfertigung derselben aufgewendet zu haben, musste wegen der Bezahlung sich an den Rat wenden, vor welchem der Münzmeister behauptete, die Eisen seien nicht zu brauchen gewesen (66). Hier handelte es sich, wie aus dem Texte des Protokolls hervorgeht, nicht um die eigentliche Gravierarbeit, sondern um schlechtes Eisenmaterial, das beim Gebrauche sprang. Immerhin wurde ein sehr lebhafter Münzbetrieb

<sup>1</sup> Meister Lorenz Rosenbaumer, offenbar der von L. Forrer, in seinem *Biographical Dictionary of Medallists*, vol. V, p. 213 u. f. behandelte Lorenz Rosenbaum, Goldschmied und Medailleur, geb. in Schaffhausen, Mitglied des Grossen Rats 1535 bis 1539, zog in letzterem Jahre nach Augsburg und kehrte 1546 nach Schaffhausen zurück. Die bei Forrer abgebildeten zwei Medaillen und eine dem Verfasser vorliegende Seite einer andern religiösen Medaille mit Rosenbaums Monogramm weisen einen von Gutensons Arbeiten so stark abweichenden und bedeutend bessern Stil auf, dass es zu bedauern bleibt, wenn Rosenbaums Stempel von Joachim Gutenson nicht gebraucht werden konnten.

während der nächsten Jahre entwickelt; besonders müssen Groschen in sehr bedeutenden Mengen fabriziert worden sein. Aber auch nach auswärts wurde vorgearbeitetes Material geliefert, z. B. gegossene Zaine nach Chur (71 und 72).

Am meisten wurde aber Joachim im Silbereinkauf gehindert<sup>1</sup>. Er sagt selbst, niemand habe ihm darin trauen wollen, sodass fortwährend und überall sein Vater sich habe für ihn verbürgen müssen (69, 74). Dem Rate schlägt er Anfangs 1565 vor, dass sein Vater die Münze übernehmen solle, letzterer sei damit einverstanden (74). Die Kündigung seitens des Sohnes nahm der Rat entgegen, beschloss jedoch drei Tage darauf: « dass man weder den jungen noch den alten Münzmeister von Sonnenberg annehmen wolle ». Indem man jedoch die Münze nicht einzustellen willens war, wurde die Sache wieder den Verordneten übertragen, um die Münze durch Bürger versehen zu lassen (75 und 76). Joachim wurde bald darauf schon befohlen, die Münzstempel ausnahmslos zu zerschlagen und das Werkzeug der Stadt zu verkaufen. Ueber den Kaufpreis für dieses Werkzeug kam man auf 400 Gulden überein; alles noch unvermünzte Silber musste abgeliefert werden, ebenso die Probierwage und der Probierofen. Dagegen wird dem Münzmeister der noch schuldige Betrag des Schlag-schatzes<sup>2</sup> nachgelassen, auch darf er den abgezogenen Weinstein und die ausgebrannten Tigel hinwegnehmen (77-79).

Die schlimme Erfahrung, die Joachim in Altdorf wegen seines gesuchten Nebenverdienstes mit Münzwechsel gemacht hatte, und die ihm seine dortige Stellung kostete<sup>3</sup>, hielt ihn leider nicht davon ab, auch in

<sup>1</sup> Wegen Teilnahme an Münzwechsel in Gemeinschaft mit Kaufleuten. Vergl. unten Nr. 65.

<sup>2</sup> Die Summe wird nicht genannt.

<sup>3</sup> Vergl. darüber Liebenau und Haas in den a. O.

St. Gallen nicht ganz einwandfreie Geschäfte ausserhalb dem engern Münzbetrieb zu machen. So schickte er unter anderm auch gegossene Zaine, die er den Münzstellen oder den Werken entnommen, nach Chur und andere Orte, was ihm verboten werden musste (71). Fast gleichzeitig ergieng an ihn und seinen Bruder David die Warnung, den Münzbetrieb nicht so « frevelhaft » auszuführen (72). Seinen eingegangenen geschäftlichen Verpflichtungen konnte er, wie es scheint, nicht jederzeit nachkommen; wenigstens war es ihm unmöglich ein Versprechen, von zwei Herren Carlin in Ulm wöchentlich 2000 Gulden Silber zu kaufen, zu halten, so dass die Ulmer sich veranlasst sahen, gegen Gutenson in St. Gallen zu klagen. Den Parteien empfahl der Rat sich wenn möglich gütlich zu vergleichen (81-82). Joachim überlebte die Entlassung aus dem St. Gallischen Dienst nicht lange. Im Herbst 1565 klagt der Vater Hans Gutenson (Herr von Sonnenberg) wegen der eingegangenen Bürgschaft gegen Joachims Wittwe, die er beschuldigt, einen gewissen Betrag heimlicherweise auf die Seite geschafft zu haben. Die Ansprachen des Vaters gegen seine Schwiegertochter wegen der Verschreibung seiner Bürgschaft für den Sohn wird vom Grossen Rat am 5. November 1565 nach längern Verhandlungen abgewiesen (83-87). Im folgenden Jahre geben dann Joachim Gutensons Wittve und ihr Bruder Claus Oltan das st. gallische Bürgerrecht auf (88).

### III. Sohn, **Hans Heinrich,**

geboren 1540. Von ihm ist nur bekannt, dass er im Jahre 1572 wegen zu erlangender Fürschrift an die pfalzgräflichen Räte — in Meisenheim — offenbar in Sachen seines Bruders Thomas, eine Supplikation an den st. gallischen Rat richtete (48). Er soll im Jahre 1626 in Zürich gestorben sein <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Erh. Dürstelers Geschlechterbuch der Stadt Zürich, Tom III, p. 264.